

Rechengrößen und Grenzwerte 2026 (Stand: 03/2026)

Beitragsbemessungsgrenzen der gesetzlichen Renten- und Arbeitslosenversicherung (BBG)

Jahr 2026	Jährlich	101.400,00 €
	Monatlich	8.450,00 €

Beitragsbemessungsgrenzen der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung

Jahr 2026	Jährlich	69.750,00 €
	Monatlich	5.812,50 €

Werte für die betriebliche Altersversorgung

Höchstbetrag der Steuerfreiheit (8 % der BBG) nach § 3 Nr. 63 EStG*	Jährlich	8.112,00 €
	Monatlich	676,00 €
Förderbetrag nach § 100 EStG max. monatliches Bruttogehalt: 2.575 € – Bezuschusster Arbeitgeberbeitrag	Jährlich	mind. 240,00 € max. 960,00 €
	Monatlich	
Höchstbetrag der Sozialversicherungsfreiheit (4 % der BBG) nach § 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 9 SVEV	Jährlich	4.056,00 €
	Monatlich	338,00 €
Mindestbetrag einer Entgeltumwandlung nach § 1a BetrAVG (1/160 der Bezugsgröße nach § 18 Abs. 1 SGB IV)	Jährlich	296,63 €
	Monatlich	24,72 €

* Wurde für eine Arbeitnehmerin/einen Arbeitnehmer vor dem 1. Januar 2018 mindestens ein Beitrag nach § 40b EStG a. F. pauschal besteuert, sind die persönlichen Voraussetzungen für evtl. weitere Anwendungen lebenslang gegeben. In diesen Fällen mindern die pauschal besteuerten Beiträge die Steuerfreiheit nach § 3 Nr. 63 EStG (8 % BBG).

Die Einzelheiten der Umsetzung sind im Schreiben des Bundesministeriums für Finanzen vom 12. August 2021 („Steuerliche Förderung der betrieblichen Altersversorgung“) i. V. mit dem BMF-Schreiben vom 18. März 2022 geregelt.

Grenzwerte für den zusätzlichen Beitrag nach § 76 der Satzung

	Monatlicher Betrag	Zuwendungsmonat*
01.04.2025 – 30.04.2026	9.042,08 €	13.724,06 €
Ab 01.05.2026	9.295,26 €	17.196,22 €

* Bei einer anteiligen Auszahlung der Jahressonderzahlung in mehreren Monaten erhöht sich der Wert pro Zahlungsmonat jeweils um das Verhältnis der ausgezahlten Jahressonderzahlung zum Gesamtbetrag der Jahressonderzahlung im jeweiligen Kalenderjahr. Diese Änderung trägt arbeitsrechtlichen Bestimmungen im kirchlich-diakonischen Bereich Rechnung, die eine Aufteilung der Jahressonderzahlungen auf mehrere Auszahlungstermine vorsehen.

Höchstgrenze für die Bemessung des Beitrags (§ 62 Abs. 3 Satz 3 der Satzung)

	Monatlicher Betrag	Zuwendungsmonat
Jahr 2026	21.125,00 €	42.250,00 €

Abfindung von Kleinbetragsrenten in Pflichtversicherung und freiwilliger Versicherung

1 % der monatlichen Bezugsgröße nach § 18 Abs. 1 SGB IV	Jahr 2026	39,55 €
--	------------------	----------------

Zusätzliche steuerrechtliche Werte

Monatliches Einkommen geringfügig Beschäftigte im Jahr 2026	bis 603,00 €
Monatliches Einkommen Midijob/Übergangsbereich im Jahr 2026	ab 603,01 € bis 2.000,00 €

Werte schaffen für Kirche und Diakonie